

Diese *Wochenschrift*
erscheint wöchentlich *Mittwochs* *Vormittag*
in einem *Bogen* in der *Buchdruckerei* der
Gebr. Scharf für den *vierteljähr.* *Pränu-*
merationspreis von 7 *Sgr.* 6 *Pf.*



Ämtliche und *Privat-Anzeigen*
für den *Boten* werden gegen 1 *Sgr.* für
die *breitgedruckte* *Zeile* in *gewöhnlicher*
Schrift bis *spätestens* *Dienstag* *früh* 7 *Uhr*
erbeten.

Der *Landbauer* *Bote.*

Eine *unterhaltende* und *belehrende* *Wochenschrift*
für *Stadt* und *Land.*

N^o. 13.

Mittwoch, den 26. *März*

1851.

Volk und Volksvertretung.

Wo das Volk berufen ist, seine Bedürfnisse und seine Interessen durch Vertreter der Regierung für die ihr übertragene Verwaltung auszusprechen, muß es seine Vertreter so auswählen, daß sie, indem sie für die Vertretenen handeln, zugleich für sich selbst handeln. In jedem andern Falle werden die Vertreter die Vertretenen nicht wahrhaft vertreten. Die Wahl der einzelnen Abgeordneten bei uns erfolgt in Wahlkreisen, welche nur nach der Seelenzahl zusammengewürfelt sind. Wenn nun schon zwischen den Wählern solcher Kreise keine Uebereinstimmung der Interessen gefunden wird, so ist das noch weniger der Fall zwischen den gewählten Vertretern und den Kreisen, die sich durch sie vertreten lassen. Der Vertreter ist häufig ein Städter, die Vertreter aber haben nur ländliche Interessen, oder der Vertreter ist ein Landmann, während die Vertretenen Städter sind. In solcher Zusammengewürfelung vermögen die Kammern im allerbesten Falle das Volk nicht besser zu vertreten, als der Landesherr und die landesherrliche Regierung.

Ein Staat entsteht dadurch, daß die Bewohner eines gewissen Gebietes unter Ein Gesetz und Eine Regierung vereinigt werden. Das Gebiet ist also die Basis für den Staat. Da nun das Gebiet nichts anderes ist, als Grund und Boden, so sind die Besitzer dieses Grund und Bodens die Besitzer des Staatsgebietes. Das Staatsgebiet ist das Bleibende; alles Andere ist wandelbar und vergänglich. Sollen im

Staatsgebiete Veränderungen vorgenommen werden, so kann dabei Niemandem natürlicher eine Mitwirkung erteilt werden, als den Mitbesitzern des Staatsgebietes, denn sie sind die ersten Mitleidenden, die Haupt-Interessenten, die Stamm-Aktionaire. Die Nichtgrundbesitzer haben nur persönliche und zufällige Interessen, können daher durchaus nicht in der Weise an der Entscheidung über die vorzunehmenden städtlichen Einrichtungen Theil nehmen, wie die Grundbesitzer. Dies lehrt auch die Geschichte.

In allen germanischen Staaten hatten von Alters her Landstände eine gewisse Theilnahme an der Landesgesetzgebung und bei der Bestimmung und Verwendung der Landessteuern. Sie repräsentirten, als Mit-eigenthümer des Staatsgebietes, das Volk dem Landesherrn gegenüber. Eben so repräsentirten in den Stadtrepubliken nur die Besitzer des Stadtgebietes, die Erbgewessenen Bürgerschaften, das eigentliche Volk. Durch den 30jährigen Krieg und die darauf folgenden Kriege traten Umwälzungen ein, welche es den Landesherrn unmöglich machten, sich nach den Landständen zu richten. Die Rechte der letztern mußten mit der Verwickelung der Verhältnisse den Souveränitätsrechten der erstern immer mehr weichen. Daher kam es, daß nach Beendigung der letzten Freiheitskriege die Stände in den meisten deutschen Ländern nur noch dem Namen nach existirten.

Preußen rief im Jahre 1823 die alte ständische Verfassung wieder in's Leben und suchte sie seitdem